

II- 242 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

Zl. 42.668-2e/70

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAUSER, Dr. Johanna BAYER, OFENBÖCK und Genossen an den Bundeskanzler betreffend die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

Zu Zl. 20/J-NR/1970
 vom 20. Mai 1970

30 /A.B.
 zu 20/J.
 Präs. am 3. Juli 1970

An den
 Präsidenten des Nationalrates

W i e n .

Nach der dem Bundeskanzleramt am 22. Mai 1970 zugeworbenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vom 20. Mai ds.J., obiger Zahl, haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAUSER, Dr. Johanna BAYER, OFENBÖCK und Genossen unter II-25 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP. an den Bundeskanzler gemäß § 71 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates eine Anfrage folgenden Inhaltes gerichtet:

"Der Nationalrat und der Bundesrat haben am 26. März bzw. am 25. April 1969 in gleichlautenden Entschlüssen die seinerzeitige Bundesregierung ersucht zu prüfen, in welcher Weise den unschuldigen Opfern von Verbrechen in Fällen schwerer Gesundheitsschäden seitens der Allgemeinheit angemessene Hilfe geleistet werden könnte. Darüber hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen vorläufigen Bericht, III-222 d.B. XI.GP., erstattet, in dem am Schluß mitgeteilt wurde, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung es übernommen habe, die Prüfung der noch offenen Probleme möglichst bald abzuschließen und sodann einen Gesetzesentwurf als Grundlage für weitere Verhandlungen auszuarbeiten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundeskanzler nachstehende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Wird die derzeit im Amt befindliche Bundesregierung den oben genannten EntschlieÙungen des Nationalrates und des Bundesrates entsprechen ?
- 2) Sind Sie bereit, erforderlichenfalls Verfassungsbestimmungen vorzuschlagen, die die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet der Entschädigung für Verbrechensopfer gewährleisten?
- 3) werden Sie sicherstellen, daß eine entsprechende Gesetzesvorlage noch in der laufenden Frühjahrs-session dem Nationalrat zugeleitet wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Abs.3 des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates innerhalb offener Frist wie folgt zu beantworten:

1) Die zu Z.1 gestellte Frage ist zu bejahen. Hiebei gehe ich von der Annahme aus, daß sie in dem Sinne zu verstehen ist, ob die Bundesregierung bereit ist

- a) zu prüfen, in welchen Fällen und auf welche Weise der in den beiden EntschlieÙungen bezeichnete Personenkreis angemessen entschädigt werden könnte und
- b) nach Abschluß dieser Prüfung entsprechende legislative Initiativen zu entwickeln.

2) Schon in dem von der seinerzeitigen Bundesregierung sowohl dem Nationalrat (vgl. III-222 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.) als auch dem Bundesrat vorgelegten Bericht wurde als Alternativlösung zu einer Kompetenzneuregelung durch Bundesverfassungsgesetz die Möglichkeit als denkbar bezeichnet, eine Konstruktion zu wählen, bei der die erforderlichen Leistungen des Bundes - auf Grund einer auf Art.17 des Bundes-Verfassungsgesetzes gestützten einfachgesetzlichen Regelung - nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern in dem der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden könnten. Der im Bundesministerium für soziale Verwaltung in Ausarbeitung befindliche Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen versucht, dem Beispiel der Beihilfengewährung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz folgend, den eben erwähnten Weg zu gehen. Sollte sich dieser Weg - etwa nach dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens -

- 3 -

als nicht gangbar erweisen, so werden Beratungen mit den Ländern darüber von der Bundesverwaltung zu führen sein, ob und unter welchen Bedingungen eine Änderung der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung über diesen Gegenstand allenfalls erwogen werden könnte. Diesen Beratungen vermag ich im Augenblick nicht vorzugreifen.

3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bemüht, nach Abschluß der erforderlichen rechtsvergleichenden Untersuchungen und statistischen Erhebungen einen den Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf auf der Basis der Ziffer 2 zum ehestmöglichen Zeitpunkt fertigzustellen und nach Kontakten mit den zunächst beteiligten Bundeszentralstellen dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuführen. Angesichts der Komplexität und Schwierigkeit der Materie, der Notwendigkeit weiterer umfangreicher Ermittlungen, im Rahmen derer auch die Frage der finanziellen Bedeckung geprüft werden muß, und des bevorstehenden Endes der Frühjahrstagung des Nationalrates kann vor diesem Zeitpunkt nicht mehr mit einer Beschlußfassung der Bundesregierung über die Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage gerechnet werden.

1. Juli 1970

Der Bundeskanzler:

